

1. Allgemeine Bestimmungen

Sämtliche Lieferungen und Leistungen von uns, der technoboards Kronach GmbH (nachstehend auch "Lieferant" genannt), erfolgen ausschließlich nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die AGB gelten ausschließlich im Rechtsverkehr mit Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer), sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Etwaigen eigenen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Diese gelten auch dann nicht, wenn sie bei Vertragsabschluss nicht noch einmal ausdrücklich zurückgewiesen werden. Abweichungen von diesen AGB sind nur gültig, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt werden.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Die Preise des Lieferanten verstehen sich, falls nichts Anderes vereinbart ist, ab Werk, ohne gesetzliche Mehrwertsteuer, einschließlich einfacher Schrupfverpackung, Versandkosten und Kosten für Versicherung gehen zu Lasten des Kunden.
- 2.2 Die Angebote des Lieferanten sind freibleibend und können Aufträgen des Kunden an den Lieferanten höchstens drei Monate ab deren Datum unverändert zugrundeliegen. Der Lieferant behält sich vor, von ihm angebotene bzw. bestätigte Preise vor Zustandekommen eines Vertrages noch zu ändern.
- 2.3 Die Rechnungen des Lieferanten sind zahlbar 30 Tage nach Rechnungsdatum netto. Die Zahlung mit Scheck gilt erst nach Einlösung als erfolgt. Wechsel werden nicht angenommen. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsfrist berechnet der Lieferant ab dem Fälligkeitszeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB), mindestens jedoch 9 % p.a.; die gesetzlichen Ansprüche, insbesondere auf Mahnkosten und Ersatz weitergehenden Verzugschadens, bleiben vorbehalten.
- 2.4 Gegen die Ansprüche des Lieferanten kann der Kunde nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit die Gegenansprüche des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3. Vertragsschluss

- 3.1 Der Vertrag kommt erst dadurch zustande, dass der Lieferant einen Auftrag des Kunden - dem in der Regel ein Preis- und Lieferangebot des Lieferanten zugrundeliegt - schriftlich durch Auftragsbestätigung oder in sonstiger Weise annimmt. Bis zu dieser Annahme sind alle Aufträge des Kunden für den Lieferanten freibleibend. Für den Umfang der Lieferung ist ebenfalls die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgebend.
- 3.2 Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10% (mindestens ein Stück) bzw. nutzenabhängige Lieferungen der bestellten Menge sind branchenüblich und berechtigen nicht zu Beanstandungen oder Annahmeverweigerungen.
- 3.3 Falls bei Aufträgen bereits Material vorbereitet oder von uns bestellt wurde und der Auftrag vom Kunden annulliert wird, werden die bereits angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Korrekturabzüge und Freigabemuster

- 4.1 Die Begutachtung und Freigabe von Korrekturabzügen, Zeichnungen und Mustern des Lieferanten durch den Kunden entbindet den Lieferanten von jeder Haftung für nicht beanstandete Fehler, es sei denn, der Lieferant hätte dem Kunden das Vorhandensein solcher Fehler arglistig verschwiegen.
- 4.2 Für die Folgen von Fehlern, die in der Bestellung, in eingesandten Unterlagen oder durch undeutliche oder unvollständige Angaben des Kunden entstanden sind, wird keine Haftung übernommen.

5. Werkzeuge und Vorrichtungen

Vorrichtungen und Druckwerkzeuge werden mit Kostenanteilen berechnet. Sie bleiben Eigentum des Lieferanten. Komplett bezahlte Werkzeuge gehen in das Eigentum des Kunden über.

6. Lieferzeiten

- 6.1 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, die erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Bestätigte Lieferzeiten beginnen mit dem Tag der Klarstellung sämtlicher Einzelheiten des Auftrages. Insbesondere wird auf die vom Kunden zu genehmigenden Korrekturabzüge hingewiesen.
- 6.2 Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zu Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Teillieferungen sind zulässig.
- 6.3 Lieferfristüberschreitungen oder verspätete Lieferung berechtigen den Kunden grundsätzlich nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Annahmeverweigerung. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten liegen, verlängern die Lieferzeit angemessen. Dem Kunden stehen in diesem Fall keine Ansprüche zu; er ist jedoch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferzeit um mehr als 30 Tage verzögert wird.
- 6.4 Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferant so bald wie möglich mit.

7. Gefahrübergang

- 7.1 Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn die betriebsbereite Sendung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist.
- 7.2 Sind zwischen dem Lieferanten und dem Kunden keine besonderen Vereinbarungen getroffen, so erfolgen die Verpackung mit bester Sorgfalt, der Versand nach bestem Ermessen des Lieferanten. Wenn der Versand auf Wunsch des Kunden oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Kunden über. Auf Wunsch und Kosten des Kunden wird die Sendung durch den Lieferanten im jeweils erforderlichen Umfang versichert.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die Waren bleiben Eigentum des Lieferanten bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche (Vorbehaltsware).
- 8.2 Vorher ist Verpfändung oder Sicherheitsübereignung untersagt. Eine Weiterveräußerung ist nur wiederverkäuflich im gewöhnlichen Geschäftsgang außerhalb eines Kontokorrentverhältnisses und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst dann übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.
- 8.3 Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde hiermit dem Lieferanten seine künftige Forderung aus der Weiterveräußerung gegen seinen eigenen Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch später besonderer Erklärung bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Kunde dem Lieferanten mit Vorrang von der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem vom Lieferanten in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware, zuzüglich eines Zuschlages von 10% auf diesen Wert, entspricht. Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Der Widerruf ist nur zulässig, wenn der Kunde mit der Erfüllung der gegen ihn bestehenden Ansprüche aus der Geschäftsverbindung in Verzug kommt. Auf Verlangen des Lieferanten hat der Kunde die Abtretung bekanntzugeben, dem Lieferanten die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Alle Kosten der Einziehung und etwaiger Interventionen trägt der Kunde.

- 8.4 Dem Kunden ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten, umzubilden oder mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung oder Umbildung erfolgt für den Lieferanten. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der durch Verarbeitung oder Umbildung hergestellten Sache, die wiederum Vorbehaltsware wird. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Lieferant und Kunde darüber einig, dass der Lieferant in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Kunde verwahrt die neue Sache für den Lieferanten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Bei Verarbeitung, Umbildung und Verbindung mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Gegenständen steht dem Lieferanten Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Für den Fall der Veräußerung der neuen Sache tritt der Kunde hiermit dem Lieferanten seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärung bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem vom Lieferanten in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware, zuzüglich des Zuschlages von 10% auf diesen Wert, entspricht. Der dem Lieferanten abgetretene Forderungsanteil hat den Vorrang vor der übrigen Forderung. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Kunde auch seine Forderungen, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber an den Lieferanten ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärung bedarf. Für die Höhe der abgetretenen Forderung gilt vorstehende Regelung über Verarbeitung, Umbildung und Verbindung entsprechend.
- 8.5 Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferanten liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lieferant hätte dies ausdrücklich erklärt.
- 8.6 Übersteigt der Wert der Sicherung die Ansprüche des Lieferanten gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsverbindung insgesamt um mehr als 20%, so ist der Lieferant auf Verlangen des Kunden verpflichtet, ihm zustehende Sicherungen nach seiner Wahl insoweit freizugeben.
- 8.7 Nach vollständiger Befriedigung aller Ansprüche des Lieferanten aus der laufenden Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware, Miteigentumsanteile an verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Gegenständen sowie die abgetretenen Forderungen auf den Kunden über.
- 8.8 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde den Lieferanten unverzüglich zu benachrichtigen.

9. Haftung

- 9.1 Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet der Lieferant wie folgt:
Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferanten unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb von 12 Monaten seit dem Tag des Gefahrenübergangs infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Die Feststellung solcher Mängel muss dem Lieferanten unverzüglich schriftlich gemeldet werden. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird und der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes des Kunden gehört, so kann der Kunde Zahlungen nur im Hinblick auf eine Mängelrüge zurückhalten, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferant berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.
- 9.2 Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und solcher chemischer, elektronischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- 9.4 Das Recht des Kunden, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt des Gefahrenübergangs an in 12 Monaten. Wird innerhalb dieser Frist keine Einigung erzielt, so können Lieferant und Kunde eine Verlängerung dieser Verjährungsfrist vereinbaren.
- 9.5 Der Lieferant haftet nicht für die Folgen von Änderungen und Instandsetzungsarbeiten, die der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß vorgenommen hat.
- 9.6 Die Haftungsfrist für Nachbesserungen, für Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen beträgt drei Monate. Sie gilt mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung verlängert sich um die Dauer der Betriebsunterbrechung, die dadurch eintritt, dass Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen erforderlich werden, für diejenigen Teile, die wegen der Unterbrechung nicht zweckdienlich betrieben werden können.
- 9.7 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferant – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
a. bei Vorsatz,
b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
d. bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
e. im Rahmen einer Garantiezusage,
f. bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- 9.8 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferant auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 9.9 Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

10. Rücktritt

Der Lieferant ist berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn der Kunde sich in Annahmeverzug befindet, in Vermögensverfall gerät, insbesondere über sein Vermögen ein gerichtlicher Vergleich oder das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Im Falle des Rücktritts aus einem dieser Gründe stehen dem Kunden gegen den Lieferanten keine Schadensersatzansprüche zu.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Kronach.
Für die Entscheidung aller sich aus dem Vertrag ergebenden oder mit ihm zusammenhängenden Streitigkeiten sind die deutschen staatlichen Gerichte zuständig. Gerichtsstand ist Kronach; wir sind berechtigt, nach unserer Wahl auch am Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

12. Anwendbares Recht

Der mit uns geschlossene Vertrag, unter Einschluss dieser AGB, unterliegt deutschem materiellem Recht.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch diejenige wirksame Regelung zu ersetzen, die dem von den Parteien gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.